



BBL-Schiedsrichter- und Kommissar- richtlinie

Saison 2020/2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÄAMBEL.....	4
2	ORGANISATION UND VERANTWORTLICHKEITEN	4
3	ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN	4
3.1	SPIELLEITUNG	4
3.2	EINSATZ IN DEN BUNDESLIGEN	5
3.3	KLEIDUNG	5
3.4	VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG.....	5
3.5	ABRECHNUNG DER AUSLAGEN	5
3.6	PFLICHTEN DES HEIMVEREINS AM SPIELTAG (SCHIEDSRICHTERBETREUER)	6
4	PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER	6
4.1	ANREISE.....	6
4.2	PRE-GAME-BESPRECHUNG	6
4.3	EINTREFFEN AM SPIELFELD	6
4.4	SPIELNACHBESPRECHUNG, SPIELNACHBEREITUNG	6
4.5	WEITERBILDUNGSMAßNAHMEN, ÜBERPRÜFUNG DES FITNESSZUSTANDES	7
5	AUFGABEN UND PFLICHTEN DER KOMMISSARE	7
5.1	FUNKTION	7
5.2	BEFUGNISSE	7
5.3	AUFGABEN.....	8
6	SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN VON SCHIEDSRICHTERN UND KOMMISSAREN	11
6.1	KOMMUNIKATION	11
6.2	VERSCHWIEGENHEIT ANSETZUNGEN	11
6.3	SPORTWETTENVERBOT.....	12
6.4	VERBOT ZUR ANNAHME VON GESCHENKEN UND ANDEREN ZUWENDUNGEN	12
6.5	ANNAHME VON EINSÄTZEN	12
7	UMGANG MIT SCHIEDSRICHTERN UND KOMMISSAREN	12
7.1	FAIR PLAY, ÖFFENTLICHE KRITIK	12
7.2	VERPFLEGEUNG, EINTRITTSKARTEN.....	13
7.3	UMGANG MIT SCHIEDSRICHTERINNEN	13

7.4	BEGLEITPERSONEN	14
8	STRAFEN BEI VERSTÖßEN.....	14

1 PRÄAMBEL

Für die Tätigkeit von Schiedsrichtern und Kommissaren gelten die Normen und Bestimmungen der BBL und des DBB. Für die Durchführung des Wettbewerbs und die Rechtsbeziehungen der am Wettbewerb teilnehmenden Schiedsrichter und Kommissaren im Verhältnis zur BBL GmbH gelten neben den ausgeführten Regularien insbesondere

- das BBL-Lizenzstatut,
- die BBL-Spielordnung,
- die BBL-Standards,
- die BBL-Marketing- und Medienrichtlinien,
- der BBL-Strafenkatalog,
- die BBL-Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung und
- das Anti-Doping-Regelwerk der NADA in seiner gültigen Fassung (NADA-Code).

2 ORGANISATION UND VERANTWORTLICHKEITEN

Die Zuständig- und Verantwortlichkeiten für Schiedsrichter und Kommissare in der BBL richten sich nach der als Anlage zum Grundlagenvertrag zwischen BBL und DBB geschlossenen Schiedsrichtervereinbarung.

3 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

3.1 Spielleitung

Bundesligaspiele sind von drei (3) angesetzten BBL-SR zu leiten. Sind weniger als drei (3) BBL-SR anwesend und sind ein oder mehrere zugelassene BBL-SR bereit, das Spiel zu pfeifen, entscheidet der BBL-Kommissar über den Einsatz des oder der weiteren BBL-SR. Das Spiel ist in jedem Falle durchzuführen. Sind weder die angesetzten noch zugelassene BBL-SR in der Halle, entscheidet der BBL-Kommissar, ob das Spiel von anwesenden, nicht zugelassenen, einsatzbereiten Schiedsrichtern geleitet wird. Der BBL-Kommissar muss sich von der Qualifikation dieser Schiedsrichter überzeugen. Das Ausbleiben eines angesetzten BBL-SR ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Kann das Spiel wegen Fehlens der BBL-SR nicht begonnen werden, haben die Bundesligisten bis zu 60 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn zur Durchführung des Spiels auf die BBL-SR zu warten.

Jedes Bundesligaspiel ist von einem zuvor von der BBL zugelassenen BBL-Kommissar zu überwachen, der seinen Platz am Anschreibertisch einnimmt.

3.2 Einsatz in den Bundesligen

BBL-SR und -kommissare haben keinen Rechtsanspruch auf Einsätze in der BBL. Die Entscheidung über Ansetzungen liegt ausschließlich beim BBL-Schiedsrichterreferat, das diese Aufgabe vom DBB übertragen bekommen hat. Jeder BBL-SR/-Kommissar ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ansetzungen, die er von der zuständigen Einsatzleitung erhält, wahrzunehmen. Spielrückgaben sind zu vermeiden, im Falle einer Notwendigkeit, müssen Ansetzungen so früh wie möglich zurückgegeben werden.

3.3 Kleidung

Die BBL-SR tragen die von der BBL zu Beginn der Saison festgelegte Schiedsrichterausrüstung, die von der BBL zu stellen ist. Bei der Anreise zum Spielort tragen Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen Anzug und Hemd respektive Kostüm und Hemd. Diese Kleidung ist für BBL-Kommissare bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ebenfalls obligatorisch. Für Schiedsrichter und Kommissare ist das Tragen einer Krawatte freiwillig.

3.4 Verpflichtungserklärung

BBL-SR und BBL-Kommissare, die am Spielbetrieb der BBL teilnehmen, müssen mit dem DBB eine Verpflichtungserklärung abschließen. Diese ist als Ablichtung dem BBL-Schiedsrichterreferat zur Verfügung zu stellen.

3.5 Abrechnung der Auslagen

Den BBL-SR und -Kommissaren steht ein Spielleitungshonorar und Auslagenersatz nach den geltenden Bestimmungen zu. Die BBL-SR und -Kommissare belegen die für ein Spiel anfallenden Kosten anhand entsprechender Eingaben im Datenbanksystem und erhalten dann eine Gutschrift durch das BBL-SR-Büro. Die entstandenen Kosten der BBL-SR und des BBL-Kommissars werden vom BBL-SR-Büro bargeldlos gezahlt. Dafür muss jeder Bundesligist vier Abschlagszahlungen an das BBL-SR-Referat zahlen. Die Ausrichter haben bis spätestens vier (4) Wochen nach Abschluss eines Teilwettbewerbs die von ihnen gezahlten und nicht direkt auf dem Abrechnungsvordruck vermerkten Schiedsrichterkosten (insbesondere Kosten für Übernachtungen und Tageszimmer) für jedes Spiel zu belegen. Diese Schiedsrichterkosten werden für die jeweiligen Teilwettbewerbe gleichmäßig auf alle beteiligten Bundesligisten verteilt. Der Ausgleich erfolgt nach Ende des Wettbewerbs. Abweichend hiervon trägt in der Playoff- und in der Finalrunde der Ausrichter alle Schiedsrichterkosten alleine. Es erfolgt kein Kostenausgleich.

3.6 Pflichten des Heimvereins am Spieltag (Schiedsrichterbetreuer)

Für jedes Spiel ist vom Ausrichter eine geeignete Person für die Betreuung der BBL-SR / BBL-Kommissare abzustellen, die insbesondere für deren Sicherheit zuständig ist. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen der BBL-SR / BBL-Kommissare in der Spielhalle und orientiert sich an den Aufgaben des Ordnungsdienstes. Der Betreuer hat sich den BBL-SR / dem BBL-Kommissar vorzustellen und muss für diese jederzeit ansprechbar sein. Alle administrativen Aufgaben durch den Schiedsrichterbetreuer (Spielball in der Kabine, Getränke für die BBL-SR usw.) sollen spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn erledigt sein. Danach wirkt sich ein Kommen und Gehen störend auf die Konzentration bei der Spielvorbereitung aus. Die Betreuung endet grundsätzlich mit Verlassen des Spielhallen-Geländes. Den BBL-SR / dem BBL-Kommissar muss ein separater und abschließbarer Umkleideraum mit Duschgelegenheit zur Verfügung gestellt werden.

4 PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

4.1 Anreise

BBL-SR und -Kommissare müssen ihre Anreise so einrichten, dass sie spätestens 90 Minuten vor Spielbeginn in der Spielhalle eintreffen.

4.2 Pre-Game-Besprechung

Eine Vorbesprechung, geleitet durch den jeweiligen Crew-Chief, ist obligatorisch. An der Besprechung nimmt auch der Kommissar - und falls angesetzt - der Schiedsrichtercoach teil. Außer dem SR-Betreuer des Heimvereins haben im Zeitraum bis zum Spielbeginn und während des Nachgesprächs keine anderen Personen zu der SR-Kabine Zugang. Das gilt auch für nicht im Einsatz befindliche BBL-SR / -Kommissare. SR-Kollegen, die für das EVA-A-Programm nominiert sind, dürfen nach vorheriger Anmeldung beim BBL-Schiedsrichterreferat in die Kabine. Ebenfalls ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitarbeiter des easyCredit BBL-Schiedsrichter-Referates und die Geschäftsführung der BBL.

4.3 Eintreffen am Spielfeld

Zwölf (12) Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn müssen die Schiedsrichter auf dem Spielfeld sein.

4.4 Spielnachbesprechung, Spielnachbereitung

Nach Spielende findet in der Kabine eine Spielnachbesprechung statt, die vom Crew-Chief – im Falle eines anwesenden Schiedsrichtercoaches von diesem – geleitet wird.

Der Kommissar nimmt an dieser Spielnachbesprechung als Zuhörer teil. Sind Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen Schiedsrichter und Kommissar aufgetreten, spricht der Kommissar diese an.

Alle Schiedsrichter sind dazu angehalten, außerhalb dieser Nachbesprechung eine individuelle Spielnachbereitung durch Bewegtbildmaterial vorzunehmen. Den Schiedsrichtern wird Zugriff auf das BBL-Videoportal gewährt, hier stehen alle Spiele zum Download bereit. Der Schiedsrichter soll dem BBL-Schiedsrichterreferat zu jedem Spiel signifikante Spielszenen, -abschnitte zur Verfügung stellen, die für die eigene Leistung entscheidend waren, im positiven wie im negativen Fall. Weiterhin hat er über seine signifikanten Stärken und Schwächen beim Spiel sowie über seine laufenden Aktivitäten zur individuellen Zielerreichung Aufzeichnungen in Schriftform vorzunehmen. Diese müssen auf Anforderung dem BBL-SR-Referat zur Verfügung gestellt werden.

4.5 Weiterbildungsmaßnahmen, Überprüfung des Fitnesszustandes

Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, an den mindestens zweimal jährlich stattfindenden Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die dort abzulegenden Tests (Leistungsnachweise) sind für alle BBL-SR obligatorisch. Die Testinhalte richten sich nach den Bestimmungen des DBB und werden mit der Lehrgangseinladung bekannt gegeben.

Die BBL-SR müssen während der Saison in einwandfreiem Fitnesszustand sein. Fitnessüberprüfungen und Gewichtskontrollen sind im Bedarfsfall zu jedem Zeitpunkt auf Wunsch des BBL-Schiedsrichterreferats möglich.

5 AUFGABEN UND PFLICHTEN DER KOMMISSARE

5.1 Funktion

Der BBL-Kommissar überwacht im Auftrag der BBL den Spielablauf und ist zuständig für:

- die Überwachung des Kampfgerichts,
- die Überprüfung der Einhaltung der von der BBL erlassenen Standards sowie Marketing- und Medienrichtlinien,
- die Protokollierung wesentlicher Geschehensabläufe während des Spiels.

5.2 Befugnisse

Die Tätigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Kommissars beginnen in dem Moment, in dem er Kenntnis von seiner Ansetzung erhält. Sie endet mit dem Verlassen des

Spielhallengeländes. Der Kommissar hat die Befugnis und Verpflichtung, die Mannschaften, den örtlichen Ausrichter (Organisator) und das Kampfgericht auf Unregelmäßigkeiten hinzuweisen. In Protestfällen nach BBL-Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung hat sich der Kommissar neutral zu verhalten. Der Kommissar hat das Recht, alle administrativen Probleme zu entscheiden, die zwischen dem Organisator, den Mannschaften und den Schiedsrichtern auftreten. Sind auf Grund der Spielregeln die Schiedsrichter zuständig, ist der erste Schiedsrichter einzuschalten.

Bei dem Kommissar handelt es sich nicht um einen vierten Schiedsrichter, daher ist der Kommissar nicht befugt, unmittelbar auf die Entscheidungen der Schiedsrichter Einfluss zu nehmen oder diese zu kommentieren. Gleichwohl hat er sich gegenüber Schiedsrichtern bemerkbar zu machen und aktiv einzugreifen:

- mehr als fünf Spieler einer Mannschaft auf dem Spielfeld,
- Spieler mit fünf Fouls auf dem Spielfeld,
- Übersehen einer administrativen Disqualifikation (Spieler mit zwei Unsportlichen Fouls, Trainer mit Technischen Fouls),
- Offenkundiges Überhören eines Signals (24-Sekunden, Spieluhr, Auszeit- oder Spielerwechselsignal),
- Irrtümliches Rücksetzen der 24-Sekunden-Uhr,
- Unzulässige Instant Replay Nutzung.

aber auch, wenn die Schiedsrichter bei ihrer Kommunikation mit dem Kampfgericht offenkundig falsche, unklare oder voneinander abweichende Angaben machen, wie z. B. bei der Anzahl der Freiwürfe, der Spielernummer oder der Korbwertung oder nach einer Tatsachenentscheidung eine offenkundig falsche Spielfortsetzung anzeigen.

5.3 Aufgaben

5.3.1 Spielstätte

Der Kommissar kontrolliert die Spielstätte so rechtzeitig vor dem Spiel, dass notwendige Veränderungen durch den Organisator noch vorgenommen werden können. Zu dieser Überprüfung gehören insbesondere

- das Spielfeld (Linien, Beleuchtung, Abstände),
- das Sicherheitspersonal (insbes. Feststellung der Anzahl),
- die Korbanlage (Aufstellung, Polsterung),
- die Werbebanden (korrekte Montage und Polsterung),
- die Sitzordnung und vorhandene Technik des Kampfgerichts,
- die Mannschaftsbankbereiche (Schutz und Personanzahl),
- die technische Ausrüstung (Scoreboard, Signale, Uhren, Scouting),
- die Einhaltung der Werberichtlinien,

- die Überprüfung der Ersatzausrüstung.

Werden vom Kommissar Maßnahmen angeordnet, die einer den Regularien bzw. den Spielregeln entsprechenden Austragung des Spiels nützen, so ist der Organisator verpflichtet, diese umzusetzen. Der Organisator hat dem Kommissar einen Sitzplatz am Anschreibertisch zwischen Anschreiber und Zeitnehmer zur Verfügung zu stellen, von dem er den gesamten Anschreibertisch und die Mannschaftsbankbereiche übersehen kann. Er ist damit in der Lage, im Bedarfsfall Kontakt mit den Schiedsrichtern aufzunehmen, sofern dies erforderlich ist.

5.3.2 Mannschaften

Spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn kontrolliert der Kommissar die Spielunterlagen der Mannschaften (Teilnehmerausweise, Werbegenehmigungen etc.). Unregelmäßigkeiten teilt er den Verantwortlichen der Mannschaften mit und vermerkt sie auf seinem Bericht, sofern sie nicht vor Spielbeginn behoben werden. Der Kommissar muss sein Möglichstes tun, um gute Beziehungen mit den Trainern beider Mannschaften herzustellen sowie Ordnung und Disziplin in den Mannschaftsbankbereichen aufrechtzuerhalten. Insbesondere hat er auf die Einhaltung der Spielregeln bei Auszeit und Spielerwechsel zu achten.

5.3.3 Schiedsrichter

Der Kommissar muss mit den Schiedsrichtern eng zusammenarbeiten, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Schiedsrichtern und dem Kampfgericht betrifft. Der technische und sportliche Ablauf des Spiels untersteht uneingeschränkt den Schiedsrichtern, die vom Kommissar Unterstützung erbitten können. Entscheidungen zum Spiel werden ausschließlich von den Schiedsrichtern nach den Spielregeln getroffen.

Während des Spiels ist der Kommissar verpflichtet, dem ersten Schiedsrichter außergewöhnliche Beobachtungen mitzuteilen und sich mit ihm über die weiteren Maßnahmen zu beraten. Außergewöhnliche Beobachtungen können sein:

- unzulässige Aktionen im Mannschaftsbankbereich, wie wiederholtes Verlassen der Coachingzone durch den Headcoach oder auch aktives mitcoachen der Assistantcoaches.
- Wiederholtes Stören des Kampfgerichts durch Personen aus dem Mannschaftsbankbereich.
- Interventionen am Kampfgericht durch nicht Spielbeteiligte (Verstöße gegen die BBL-Spielordnung).
- Beschimpfungen/Beleidigungen durch Spielbeteiligte gegenüber den Schiedsrichtern / im Rücken der Schiedsrichter.

- Aufwiegeln der Zuschauer durch entsprechende Gestiken / verbale Aktionen nach SR-Entscheidungen durch Spielbeteiligte.
- Unsportliches Verhalten von Trainern, Offizielle, Ersatzspieler.
- Rudelbildungen außerhalb des Gesichtsfeldes der Schiedsrichter.
- Tätlichkeiten außerhalb des Gesichtsfeldes der Schiedsrichter
- Fehlverhalten der Maskottchen / Hallensprecher.
- Nicht berechnigte Personen im Innenraum.
- Rassistische Beleidigungen etc.

Maßnahmen können jedoch ausschließlich vom ersten Schiedsrichter angeordnet werden.

Kommt es zu einer tätlichen Auseinandersetzung oder zu ähnlich unübersichtlichen Situationen, sind die Schiedsrichter dazu angehalten, den Kommissar einzuschalten, um gemeinsam den Vorgang kurz zu besprechen und das weitere Vorgehen festzulegen. Entscheidungsbefugt sind allein die Schiedsrichter.

Nur wenn vom ersten Schiedsrichter aufgrund der Beobachtung des Kommissars keine weiteren Maßnahmen getroffen werden und somit keine Strafen ausgesprochen werden, muss der Kommissar einen Bericht über seine Beobachtungen an die BBL GmbH senden. Diese entscheidet dann in Absprache mit der Spielleitung, ob aufgrund des Berichtes des Kommissars ein Verfahren eingeleitet wird.

5.3.4 Kampfgericht

Der Kommissar ist im besonderen Maße für die Arbeit des Kampfgerichts verantwortlich. Um eine gute Zusammenarbeit am Kampfgericht zu erreichen ist es notwendig, mit dem Tischpersonal rechtzeitig vor Spielbeginn eine Vorbesprechung durchzuführen. Hierbei geht es hauptsächlich darum, eine gute „Teamchemie“ zu erreichen und die wichtigsten Abläufe sicherzustellen.

Der Kommissar hat darauf zu achten, dass die Personen am Anschreibertisch einschließlich des Hallensprechers vor und während des Spiels sowie in der Halbzeitpause nur eine Tätigkeit ausüben.

Der Platz des Kommissars am Anschreibertisch ist in der Mitte, links vom Schreiber und rechts vom Zeitnehmer, wenn der Schreiber Rechtshänder ist. Ist der Schreiber Linkshänder, ist die Sitzordnung umgekehrt.

Stellt der Kommissar einen Fehler bei der Arbeit eines Kampfrichters fest, so ist er befugt, den Kampfrichter zur sofortigen Korrektur des Fehlers anzuweisen. Ist dies nicht möglich, muss der Kommissar bei nächster Gelegenheit dem ersten Schiedsrichter den

Fehler erklären. Es ist dann Aufgabe des ersten Schiedsrichters, eine Korrektur anzubringen.

Stellt der Kommissar fest, dass eine Person am Anschreibetisch fungiert, die durch ihr Verhalten einen Mangel an Neutralität oder fachlicher Eignung erkennen lässt, muss er bei nächster Gelegenheit den ersten Schiedsrichter informieren und die betreffende Person austauschen.

Der Kommissar hat insbesondere die Aufgabe, die Eintragungen auf dem Anschreibebogen in den Spielpausen und am Ende des Spiels zu prüfen und diese jederzeit mit den Angaben an der Anzeigetafel abzugleichen.

5.3.5 Berichte

Über besondere Vorkommnisse und Unregelmäßigkeiten sowie Fehlverhalten von Teilnehmern und Offiziellen muss der BBL-Kommissar der Spielleitung separat berichten (siehe hierzu auch Anmerkungen unter Punkt 5.3.3). Dieser Bericht ersetzt die Vermerke auf dem Spielbericht (Rückseite).

Der Kommissar ist für die rechtzeitige Einsendung der Spielunterlagen an die Spielleitung verantwortlich.

Sofern bei BBL-Veranstaltungen kein Schiedsrichtercoach anwesend ist, berichtet der Kommissar dem BBL-Schiedsrichterreferat telefonisch unmittelbar nach Spielende.

6 SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN VON SCHIEDSRICHTERN UND KOMMISSAREN

6.1 Kommunikation

Die BBL-SR und -Kommissare sind verpflichtet, die von ihnen genannten Kommunikationswege (z.B. Post, Telefon, Fax, E-Mail, Internet) sicherzustellen und alle Änderungen unverzüglich dem BBL-Schiedsrichter-Büro mitzuteilen.

6.2 Verschwiegenheit Ansetzungen

Die Ansetzungen für BBL-SR und -Kommissare erfolgen in einem passwort-geschützten Internetportal. Die BBL-SR / -Kommissare haben über diese nicht öffentlichen Ansetzungen von Schiedsrichtern und Kommissaren, insbesondere bei Spielen der BBL, Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Davon ausgenommen sind die jeweils mit angesetzten Schiedsrichterkollegen, Kommissare und Schiedsrichtercoaches.

6.3 Sportwettenverbot

Für BBL-SR, -Kommissare und Schiedsrichtercoaches, die in der BBL und anderen Bundesligen sowie den Wettbewerben des DBB zum Einsatz kommen, gilt ein Sportwettenverbot für alle Basketballspiele im Bereich des DBB und der Bundesligen.

6.4 Verbot zur Annahme von Geschenken und anderen Zuwendungen

BBL-Schiedsrichtern und -Kommissaren ist es nicht gestattet, von Vereinsvertretern oder Dritten Zahlungen, Geschenke oder andere Zuwendungen anzunehmen. Solche Zuwendungen sind zurückzuweisen und zu melden. Verpflegung in angemessenem Umfang ist hiervon ausgenommen.

Ebenso sind weiterhin jegliche Versuche oder Aktivitäten von Vereinsvertretern oder Dritten, durch Drohungen oder die Gewährung bzw. das Angebot von Vorteilen auf das Entscheidungsverhalten Einfluss zu nehmen, unverzüglich dem BBL-Schiedsrichterreferat zu melden.

6.5 Annahme von Einsätzen

Die BBL-SR und -kommissare sind verpflichtet, nur solche Einsätze als Schiedsrichter oder Kommissar zu übernehmen, die ihnen vom DBB oder dem BBL-Schiedsrichterreferat, mit deren Genehmigung oder deren seinen Gliederungen zugeteilt werden.

7 UMGANG MIT SCHIEDSRICHTERN UND KOMMISSAREN

7.1 Fair Play, öffentliche Kritik

Ein fairer Umgang mit Schiedsrichtern und Kommissaren ist Basis für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Insofern ist ein entsprechendes Verhalten von Vereinsverantwortlichen notwendig (Wohlverhaltensrichtlinie). Öffentliche Kritik an Schiedsrichterleistungen ist zulässig, wenn dadurch dem Transparenzgedanken Rechnung getragen wird. Dennoch muss damit verantwortungsvoll und sorgsam umgegangen werden, um das sportliche Geschehen nicht in den Hintergrund der Berichterstattung zu drängen.

Fehlverhalten von Vereinsverantwortlichen sind Verstöße gegen die Sportdisziplin und werden gemäß BBL-Strafenkatalog sanktioniert. Unter Verstößen gegen die Sportdisziplin im Sinne dieses Punktes fallen u.a.:

- Kritik an Schiedsrichterleistungen gegenüber der Presse oder in der öffentlichen Pressekonferenz, sofern diese unsachlich, persönlich verletzend oder unangemessen (z. B. „die haben uns verpiffen / das Spiel geklaut“) sind. Diese Verpflichtung

gilt auch für Mitarbeiter oder Mandatsträger des Vereins, die nicht selbst am Spielgeschehen beteiligt waren.

- Alle Formen von Beleidigungen, insbesondere auch nach bereits erfolgten Disqualifikationen (abfällige Gesten, provozierend langsames Verlassen des Spielfeldes, etc.).
- Betreten der Schiedsrichterkabine ohne vorherige Genehmigung der Schiedsrichter-Crew (Ausnahme Schiedsrichterbetreuer).
- Das Verfassen offener Briefe.
- Jegliche Formen von Beeinflussungsversuchen, wie Briefe auf dem Hotelzimmer bzw. direkt an die Schiedsrichter oder Gewähren von Aufmerksamkeiten oder Geschenken.
- Andeutung oder Unterstellen von Betrug oder Benachteiligung.

Die hier aufgeführten Verhaltensregeln sind exemplarisch und nicht abschließend.

Eine Kontaktaufnahme zu Schiedsrichtern ohne vorherige Genehmigung der Verantwortlichen ist untersagt.

7.2 Verpflegung, Eintrittskarten

Vor und nach dem Spiel ist BBL-SR und -kommissaren der Besuch des VIP- / Business-Raums untersagt.

Ein externes Essen zusammen mit Vereinsvertretern oder eine Einladung dazu nach dem Spiel ist ebenfalls unzulässig.

Den BBL-SR / -kommissaren sollen in der Kabine vor dem Spiel Getränke und idealerweise eine Kleinigkeit Verpflegung (z.B. Obst) zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Spiel soll ein kalter oder warmer Imbiss angeboten werden. Eine Klärung hierüber trifft der Schiedsrichterbetreuer mit den Schiedsrichtern und dem Kommissar bei Ankunft vor dem Spiel.

Eintrittskarten dürfen nicht mehr direkt bei den Vereinen angefordert werden. Dies ist ausschließlich über das BBL-SR-Büro zulässig.

7.3 Umgang mit Schiedsrichterinnen

Für Schiedsrichterinnen ist eine separate Umkleide- und Duschkabine vorzuhalten. Im Bedarfsfall wird dies direkt vor Ort geregelt, da die Ansetzungen nicht vorher bekannt gegeben werden. Sollte es aus baulichen Gründen Schwierigkeiten bei der Umsetzung geben, ist das BBL-Schiedsrichterbüro entsprechend zu informieren.

7.4 Begleitpersonen

Den Begleitpersonen (Ehefrau/Partnerin/Partner) der BBL-SR / -kommissare soll vom Heimverein eine Aufenthaltsmöglichkeit (vor und nach dem Spiel) außerhalb des Zuschauerbereichs in der Halle zur Verfügung gestellt werden, um die Wartezeiten bei der Spielvor- und -nachbesprechung zu überbrücken. Sofern dafür kein geeigneter separater Raum zur Verfügung steht, darf dies ausnahmsweise auch der VIP-Raum sein. Letzteres ist jedoch ausdrücklich kein Muss. Begleitpersonen müssen nicht kostenlos verköstigt werden. Die Auslagen dafür tragen die BBL-SR / -kommissare selbst.

8 STRAFEN BEI VERSTÖßEN

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie erfolgt eine Bestrafung des Vereins, des Schiedsrichters bzw. des Kommissars durch die BBL GmbH gemäß dem gültigen BBL-Strafenkatalog.

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch das BBL-Schiedsrichterreferat überwacht. Vorinstanz bei Entscheidungen sind die Spielleitung der BBL und das BBL-Schiedsrichterreferat. Für Entscheidungen der Spielleitung gilt der Rechtsweg der BBL.

Das Schiedsrichterreferat kann gegen Schiedsrichter und Kommissare Disziplinarmaßnahmen verhängen. Hierzu gehören befristete Geldstrafen, Suspendierung und Ausschluss aus dem BBL-Kader. Aufsichtsgremium und Aktivensprecher sind über die Maßnahmen zu informieren.

Der DBB bzw. die BBL stellt sicher, dass bei der Terminierung möglicher mündlicher Verhandlungen, zu denen Schiedsrichter oder Kommissare als Zeugen geladen werden, auf deren berufliche Tätigkeit Rücksicht genommen wird und eine Ladung erst nach vorheriger Klärung der Verfügbarkeit erfolgt.

Köln, 1. Juli 2020

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer